

Sofern die Heimkosten durch die Pflegekassenpauschale, das eigene Einkommen sowie das Pflegewohngeld nicht vollständig gedeckt werden, könnte darüber hinaus ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Broschüre „Finanzierung eines Heimplatzes“.

Unsere Besucheranschrift:

Technopark-Turmgebäude
2. Obergeschoß
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Unsere Postanschrift:

Der Landrat
Sozialamt - 50.02 -
Postfach 1551
53705 Siegburg



Impressum

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kreissozialamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Frau Cornelia Schwaneck
Tel.: 02241/13-21 05
heimpflege@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de

Stand: 02/2017

**Das Kreissozialamt
informiert:**

Pflegewohngeld



Mit der Heimaufnahme ergeben sich vielfach Fragen zu der Finanzierung des Heimplatzes. Eine besondere Finanzierungsmöglichkeit ist das Pflegegeld. Pflegegeld ist ein Zuschuss des Landes NRW, der für Pflegeeinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird. Einige wichtige Informationen haben wir für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt.

Wie hoch ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld kann bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten der jeweiligen Pflegeeinrichtung gewährt werden.

Wer kann Pflegegeld erhalten?

Mit Zustimmung der Heimbewohnerin/ des Heimbewohners erfolgt die Antragstellung unmittelbar durch die Pflegeeinrichtung. Anspruch auf Pflegegeld besteht für Heimbewohner/innen, die

- in einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung gepflegt werden, die von der Pflegeversicherung zugelassen ist und eine Pflegesatzvereinbarung mit den Kostenträgern hat.

- ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Heimaufnahme im Rhein-Sieg-Kreis haben. Hatte die/der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Heimeintritt außerhalb Nordrhein-Westfalens, ist der Rhein-Sieg-Kreis zuständig, wenn ein Verwandter des ersten oder zweiten Grades (z.B. Sohn/Tochter, Bruder/Schwester) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis hat.
- pflegebedürftig mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind und Leistungen der Pflegekasse erhalten,
- nicht mehr als 10.000 € (Alleinstehende) bzw. 15.000 € (Ehepaare /eingetragene Lebenspartner) Schonvermögen haben
- aus eigenem Einkommen die Investitionskosten des Heimes nicht oder nur teilweise aufbringen können.

Bei Vorliegen von vorrangigen Ansprüchen gegen eine Beihilfestelle des Bundes (z.B. Deutsche Post, Bundeseisenbahnvermögen etc.) ergibt sich kein Pflegegeldanspruch.

Das Pflegegeld wird ab Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Die Zahlung erfolgt direkt an die Pflegeeinrichtung.

Folgende Unterlagen werden mindestens benötigt:

- Angaben zum vorherigen Wohnort
- Sämtliche Einkommensnachweise
- Nachweise über jegliches vorhandenes Vermögen
- Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad
- einzelfallabhängige Unterlagen werden bei der Sachbearbeitung angefordert

Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften sind diese Unterlagen von beiden Partnern vorzulegen.

Rechtsgrundlage

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NW).